

Referentenentwurf

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Verordnung zur Regelung der Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25. November 2005, S. 28) und die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29. April 2004, S. 6) sehen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Hafenanlagen bzw. Häfen vor. In den bundeseigenen Schleusen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau im Nord-Ostsee-Kanal findet Güterbeförderung und Personenverkehr zwischen Schiffen und dem Land statt, so dass die europäischen Regelungen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen bzw. Hafenanlagen auch auf die Schleusen Anwendung finden müssen.

Bislang fehlt es im Bundesrecht an der Umsetzung der Richtlinie und der Regelung der behördlichen Zuständigkeit beim Vollzug der Verordnung für die beiden Schleusen. Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben muss eine Grundlage geschaffen werden.

Tatsächlich werden die erforderlichen Maßnahmen bereits durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) auf der Grundlage von § 48 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und Richtlinie 2005/65/EG sowie auf der Basis von Erlassen wahrgenommen.

B. Lösung

Mit einer neuen Verordnung über die Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal wird die Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Richtlinie und zur Regelung der behördlichen Zuständigkeit im Bundesrecht geschaffen.

In der Verordnung sind individuell zurechenbare, öffentliche Maßnahmen der oder des Gefahrenabwehrbeauftragten der GDWS vorgesehen, für die nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG) Gebühren zu erheben sind. Die Erhebung der Gebühren wird mit einer Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung sichergestellt.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung dient der Umsetzung von EU-Recht. Die Regelungen des Hafensicherheitsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind hier nicht anwendbar. Sie finden Anwendung auf alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und private Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt. Bei den Schleusen handelt es sich hingegen um bundeseigene Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 1 WaStrG.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben fallen keine an. Die GDWS nimmt die in den europäischen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen bereits auf der Basis von § 48 WaStrG und Erlassen wahr.

Es werden Mehreinnahmen aufgrund der Schaffung neuer Gebührentatbestände in Höhe von max. 557 € pro Jahr erwartet, die in den Bundeshaushalt fließen.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner. Da die GDWS die erforderlichen Maßnahmen bereits wahrnimmt, entsteht durch die Verordnung kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Im Fall einer potentiellen Bedrohung der Sicherheit der Schleusenanlagen durch Schiffe sind von der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die bis hin zu einer Nutzungsuntersagung reichen können. Es handelt sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, für die nach dem BGebG Gebühren zu erheben sind. Die Höhe der Gebühren hängt von der jeweiligen Maßnahme ab. Es wird eine durchschnittliche jährliche Mehrbelastung in Höhe von 259, 80 € bis 557 € erwartet.

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Verordnung zur Regelung der Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 46 Satz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), der durch Artikel 522 Nummer 7 der Verordnung von 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4717) geändert worden ist und
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung über die Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal

(Nord-Ostsee-Kanal-Gefahrenabwehrverordnung- NOK-GefAbwV)

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich, bundeseigene Schleusenanlagen

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal, insbesondere vor terroristischen Anschlägen.

(2) Die bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal mit ihren Wasser- und Landanteilen sind Hafenanlagen im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29. April

¹⁾ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310, S. 28) und der Regelung der behördlichen Zuständigkeit beim Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29. April 2004, S. 6).

2004, S. 6) und Häfen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25. November 2005, S. 28).

§ 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt der Vollzug der Rechtsvorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 725/2004.

§ 3

Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr

(1) Als Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit Abschnitt A/17.1 der Anlage zu Kapitel XI-2 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (International Ship and Port Facility Security Code - ISPS-Code)(BGBl. II 2003, S. 2018, 2043) sowie des Artikels 9 der Richtlinie 2005/65/EG (Gefahrenabwehrbeauftragter) ist eine oder ein durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal zu benennende Beschäftigte oder zu benennender Beschäftigter dieses Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts einzusetzen.

(2) Die Benennung der oder des Beschäftigten gilt als Zulassung der oder des Beauftragten für die Gefahrenabwehr nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/65/EG. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt hat sicher zu stellen, dass die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte vor Aufnahme ihrer oder seiner Tätigkeit im Sinne des Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2005/65/EG überprüft ist; zum Zweck der Überprüfung hat die personalführende Stelle sich ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Selbstauskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Beschäftigten vorlegen zu lassen. Kommt die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte ihren oder seinen Dienstpflichten oder Arbeitspflichten beim Vollzug dieser Verordnung nicht nach, hat das Wasser- und Schifffahrtsamt die disziplinarrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte muss über Fachkenntnisse nach Abschnitt B/18.1 des ISPS-Codes verfügen. Die Fachkenntnisse müssen durch eine Teilnahme an Schulungen im Maritimen Kompetenzzentrum in der Freien und Hansestadt Hamburg oder an einer vergleichbaren, nach DIN EN ISO 9001 (Stand November 2015, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH) zertifizierten Einrichtung sichergestellt werden.

(4) Die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte stellt sicher, dass jährlich eine Übung nach Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG durchgeführt wird. Diese deckt auch die Übung nach Abschnitt A/18.1 in Verbindung mit Abschnitt B/18.6 des ISPS-Codes ab. Die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass das Personal der Hafenanlage vierteljährlich nach Artikel 3 Absatz 5 Anstrich 20 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit Abschnitt B/18.5 des ISPS-Codes geschult wird.

§ 4

Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 725/2004

(1) Die zuständige Behörde hat die Risikobewertung nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit den Abschnitten A/15.2 und A/15.5 des ISPS-Codes sowie nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 5 Anstrich 18 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit den Abschnitten B/15.3 und B/15.4 des ISPS-Codes für die bundeseigenen Hafenanlagen Kiel-Holtenau und Brunsbüttel im Nord-Ostsee-Kanal durchzuführen und die Risikobewertung nach Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 regelmäßig, spätestens fünf Jahre nach erstmaliger Bewertung oder der jeweils letzten Überprüfung, zu überprüfen. Die Risikobewertung muss innerhalb der zuständigen Behörde durch eine weitere Person als den Ersteller geprüft und gezeichnet werden. Die Zeichnung der weiteren Person gilt als Genehmigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 Anstrich 2 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit Abschnitt B/1.16 des ISPS-Codes.

(2) Auf der Grundlage der Risikobewertung hat die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit den Abschnitten A/16.1 und A/16.3 sowie nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 5 Anstrich 19 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit den Abschnitten B/16.3 und B/16.8 des ISPS-Codes einen auf die Schnittstellen zwischen Schiff und Anlage passenden Plan zur Gefahrenabwehr zu festzulegen und den Plan fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr und wesentliche Änderungen bedürfen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit Abschnitt A/16.2 des ISPS-Codes der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(3) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die für ein Schiff geltenden Anforderungen des ISPS-Codes nicht erfüllt werden oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass ein Schiff eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit von Personen oder anderen Schiffen, Anlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, kann die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte die Nutzung der Anlagen untersagen oder beschränken. Sie oder er kann von der Kapitänin oder dem Kapitän des Schiffes die Abgabe einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes verlangen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Anlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) (BGBl. II 1979, S. 141, 143), das zuletzt durch die Entschließung MSC.436(99) vom 24. Mai 2018 (BGBl. II 2019, S. 911, 963) geändert worden ist, unterliegt. Alle Kriterien, derentwegen eine Sicherheitserklärung verlangt wird, müssen sich aus dem Plan zur Gefahrenabwehr ergeben. Sicherheitserklärungen sind für die Dauer eines Jahres ab dem Tag ihrer Ausstellung von dem oder der Gefahrenabwehrbeauftragten aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten, bei elektronischer Aufbewahrung automatisiert zu löschen.

(4) Die zuständige Behörde hat nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit Regel 3.2 SOLAS XI-2 und Abschnitt A/4.1 des ISPS-Codes festzulegen, welche der in Abschnitt A/2.1.9 bis A/2.1.11 des ISPS-Codes genannten Gefahrenstufen für die Hafenanlage jeweils gilt und teilt diese der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten mit. Dies gilt auch für Änderungen der Gefahrenstufe.

(5) Erlangt die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte davon Kenntnis, dass für ein Schiff eine Gefahrenstufe gilt, die höher ist als die für die Hafenanlage geltende, so ist dies der zuständigen Behörde zu melden und mit der oder dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff Kontakt aufzunehmen. Die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte für die Hafenanlage hat die geeigneten Maßnahmen zu koordinieren.

§ 5

Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG

(1) Die zuständige Behörde führt eine Risikobewertung zum Zweck der Gefahrenabwehr durch, die die nach § 4 Absatz 1 durchgeführten Risikobewertungen sowie andere bereits bestehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr berücksichtigt und die nach Anhang I der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben enthält. Die Risikobewertung muss innerhalb der zuständigen Behörde durch eine weitere Person als den Ersteller geprüft und gezeichnet werden. Die Zeichnung der weiteren Person gilt als Genehmigung im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2005/65/EG. Die zuständige Behörde legt die Hafengrenzen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2005/65/EG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung fest.

(2) Auf der Grundlage der Risikobewertung nach Absatz 1 Satz 1 hat die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte einen Plan zur Gefahrenabwehr zu erstellen, der die nach Anhang II der Richtlinie 2005/65/EG erforderlichen Angaben enthält. Der Plan zur Gefahrenabwehr und wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde hat die Risikobewertung nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2005/65/EG bei Bedarf, mindestens einmal alle fünf Jahre beginnend mit der erstmaligen Erstellung des Planes, zu überprüfen. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen nach Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie angemessen und regelmäßig, mindestens einmal alle fünf Jahre, beginnend mit der erstmaligen Erstellung des Planes, überprüft und von der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten durchgeführt wird.

(3) Die zuständige Behörde hat nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2005/65/EG die Gefahrenstufe für den Hafen oder Teil des Hafens jeweils festzulegen und diese der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Gefahrenstufe.

§ 6

Weitere Maßnahmen der zuständigen Behörde

Mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragte Beschäftigte der zuständigen Behörde, insbesondere der oder die Beauftragte für Gefahrenabwehr, können die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zur Abwehr von Gefahren im Sinne dieser Verordnung treffen. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal

1. Grundstücke, Betriebsräume und schwimmende Anlagen sowie Wasserfahrzeuge und deren Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und
2. Einsicht in Unterlagen zu nehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 3 zuwiderhandelt.

Artikel 2

Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die durch § 12 der Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen vom [...] (BGBl. I [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Nummer 5 die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a Nord-Ostsee-Kanal Gefahrenabwehrverordnung (NOK-GefAbwV)“.

2. Abschnitt 1 der Anlage (zu § 2) Gebühren- und Auslagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 20 werden folgende Nummern 21 und 22 angefügt:

„21	Verfügung eines Durchfahrtsverbots	§ 4 Absatz 2 Satz 1 NOK-GefAbwV	111
22	Anordnung einer Nutzungsbeschränkung	§ 4 Absatz 2 Satz 1 NOK-GefAbwV	74,40 bis 223“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25. November 2005, S. 28) und die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29. April 2004, S. 6) sehen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in Hafenanlagen bzw. Häfen vor. Diese Maßnahmen müssen auch in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal Anwendung finden, da die Anlagen dem Begriff des Hafens bzw. der Hafenanlagen der europäischen Regelungen unterfallen. Nach Artikel 2 Nummern 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 sowie Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2005/65/EG kommt es für die Erfüllung der Begrifflichkeit eines Hafens bzw. einer Hafenanlage auf ein Zusammenwirken von Schiff und Hafen dergestalt an, dass Güterbeförderung und/oder Personenverkehr zwischen Schiff und Land stattfindet. Ein solcher Austausch findet in den Schleusen statt: Schiffe haben dort Landkontakt. Für die Anlage zugelassene Schiffsmakler und ansässige Lieferanten für Seekarten und vom Schiff benötigte Güter können dabei an und von Bord gehen. Lotsen und Kanalsteurer kommen an Bord oder verlassen das Schiff. Gelegentlich finden Crewwechsel statt.

Bislang fehlt es im Bundesrecht an der Umsetzung der Richtlinie und der Regelung der behördlichen Zuständigkeit beim Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 für die beiden Schleusen. Tatsächlich werden alle erforderlichen Maßnahmen bereits durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) auf der Grundlage von § 48 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und der Richtlinie 2005/65/EG sowie auf der Basis von Erlassen wahrgenommen. Nach dem europäischen Recht muss den Vorschriften einer Richtlinie jedoch die größtmögliche Wirkung im innerstaatlichen Recht verschafft werden, was nur durch besondere gesetzliche Regelungen möglich ist. Eine Umsetzung aufgrund allgemeiner Vorschriften (hier: § 48 WaStrG), die durch rein binnenrechtlich in der Verwaltung wirkende Erlasse konkretisiert werden, ist hierfür nicht ausreichend.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung über die Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal wird zur Umsetzung und zum Vollzug der europäischen Regelungen eine Grundlage für das Tätigwerden der GDWS als Gefahrenabwehrbehörde geschaffen. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für ein bußgeldbewehrtes Tätigwerden gegenüber verdächtigen Schiffen und gegenüber Personen, die sich nicht an die relevanten Sicherheitsvorkehrungen halten, geschaffen.

Schließlich sind in der Verordnung über die Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal individuell zurechenbare, öffentliche Maßnahmen der oder des Gefahrenabwehrbeauftragten der GDWS vorgesehen, für die nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG) Gebühren zu erheben sind. Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung wird deshalb angepasst.

III. Alternativen

Keine. Deutschland ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur Umsetzung der Richtlinie verpflichtet. Die Regelungen im Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein vom 7. Januar 2008 (GVBl. 2008, S. 18) entfalten hier keine Wirkung. Sie finden Anwendung auf alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und private Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt. Bei den Schleusen handelt es sich hingegen um bundeseigene Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 1 WaStrG.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ist gemäß § 46 Satz 1 Nummer 1 WaStrG ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Regelung des Betriebs von Anlagen nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 WaStrG zu erlassen. Bei den Schleusen Kiel-Holtenau und Brunsbüttel handelt es sich um bundeseigene Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 1 WaStrG. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes (SeeAufgG) kann das BMDV Rechtsverordnungen über das Verhalten auf Wasserflächen erlassen, wozu nach § 1 Nummer 2 SeeAufgG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 1 Absatz 6 Nummer 1 WaStrG auch die an den Seewasserstraßen gelegenen, bundeseigenen Schleusenanlagen zählen. Die Ermächtigung zum Erlass von Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus § 50 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG bzw. § 15 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SeeAufgG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Sie setzt EU-Recht um und steht im Einklang mit den völkervertragsrechtlichen Regelungen des Kapitels XI-2 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code).

VI. Regelungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben trägt dazu bei, das Nachhaltigkeitsziel 9 der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) zu erreichen. Die Verordnung dient dazu, Schleusenanlagen gegen Angriffe von außen sicher zu machen. Damit wird die Verkehrsinfrastruktur der Bundesrepublik Deutschland geschützt und deren Widerstandsfähigkeit gegen Angriffe von außen gestärkt.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben fallen keine an. Die GDWS nimmt die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen bereits auf der Basis von § 48 WaStrG und Erlassen wahr.

Es sind jedoch Mehreinnahmen aufgrund neuer Gebührentatbestände in Höhe von max. 557 € pro Jahr zu erwarten, die in den Bundshaushalt fließen.

3. Erfüllungsaufwand

Keiner. Da die GDWS die erforderlichen Maßnahmen bereits wahrnimmt, entsteht durch die Verordnung kein neuer Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Im Fall einer potentiellen Bedrohung der Sicherheit der Schleusenanlagen durch Schiffe sind von der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, die bis hin zu einer Nutzungsuntersagung reichen können. Es handelt sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, für die nach dem BGebG Gebühren zu erheben sind. Die Höhe der Gebühren hängt von der jeweiligen Maßnahme ab. Vorgesehen sind die Verfügung eines Durchfahrtsverbots und die Anordnung sonstiger Beschränkungen der Schleusennutzung. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche maximale Mehrbelastung in Höhe von 259, 80 € bis 557 € pro Jahr, mit der voraussichtlich zu rechnen ist:

Maßnahme	geschätzte Fallzahl pro Jahr im Durchschnitt	Gebührenhöhe einfach	Mehrbelastung pro Jahr
Verfügung eines Durchfahrtsverbots	1	111,61 €, gerundet 111 €	111,61 €, gerundet 111 €
Anordnung sonstiger Nutzungsbeschränkungen	2	min. 74,41 €, gerundet 74,40 € bis max. 223,24 €, gerundet 223 €	148,82 € bis 446,48 €, gerundet 148,80 € bis 446 €
Gesamt			259,80 € bis 557 €

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Umsetzung des europäischen Rechts dauerhaft erforderlich ist. Da kein Erfüllungsaufwand durch das Regelungsvorhaben entsteht, ist eine Evaluation nach der vom Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau beschlossenen Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal)

Zu § 1 (Zielsetzung und Geltungsbereich, bundeseigene Schleusenanlagen)

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See - Kapitel XI-2 der Anlage (SOLAS XI-2) - und der Internationale Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 22. Dezember 2003 (International Ship and Port Facility Security Code - ISPS-Code)(BGBl. II S. 2018) sehen Maßnahmen zur Sicherung von Schiffen und Hafenanlagen zum Schutz vor terroristischen Angriffen vor. Mit

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29. April 2004, S. 6) wurden die Regelungen von SOLAS XI-2 und Teil A des ISPS-Codes im europäischen Recht für die EU-Mitgliedstaaten für anwendbar erklärt. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung sind darüber hinaus bestimmte Regelungen des Teils B des ISPS-Codes einzuhalten. Diese Regelungen sollen mit der Verordnung über die Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal im deutschen Recht kodifiziert werden. Aus den Bezugnahmen auf die Regelungen der internationalen Abkommen im Verordnungstext ergibt sich jeweils, welche der internationalen Regelungen das europäische Recht für anwendbar erklärt hat. Durch die in der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25. November 2005, S. 28) vorgesehenen Maßnahmen wurden die Anforderungen an die Gefahrenabwehr auf europäischer Ebene nochmals erhöht. Durch die vorliegende Verordnung über die Gefahrenabwehr in den bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal sollen die Maßnahmen der Richtlinie umgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Nummern 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 sowie Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2005/65/EG gilt ein weiter Begriff des Hafens bzw. der Hafenanlage, der Anlagen einschließt, in denen ein Zusammenwirken zwischen Schiff und Land stattfindet. Sofern Güterbeförderung und/oder Personenverkehr zwischen Schiffen und Land stattfindet, ist der Begriff des Hafens nach der Richtlinie bzw. der Hafenanlage nach der Verordnung erfüllt. Da in den bundeseigenen Schleusenanlagen am Nord-Ostsee-Kanal ein solcher Austausch stattfindet, während Schiffe in den Schleusen Landkontakt haben, fallen die Schleusen in den Anwendungsbereich der europäischen Regelungen. Mit § 1 Absatz 2 des Entwurfs wird klargestellt, dass der europäische Begriff der Hafenanlage bzw. des Hafens auf die bundeseigenen Schleusenanlagen Anwendung findet. Er wird in den folgenden Bestimmungen des Verordnungsentwurfs zugrunde gelegt.

Zu § 2 (Zuständige Behörde)

Zuständige Behörde nach Regel 1.1.11 SOLAS XI-2 und nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/65/EG ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Sie ist vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr mit der Durchführung der Maßnahmen im Erlasswege beauftragt.

Zu § 3 (Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr)

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit Abschnitt A/17.1 des ISPS-Codes sowie Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie sehen vor, dass von den EU-Mitgliedstaaten für jede Hafenanlage bzw. jeden Hafen ein Gefahrenabwehrbeauftragter zu benennen bzw. zuzulassen ist. Die Vorschriften gehen davon aus, dass es sich bei der Behörde und der oder dem Beauftragten um zwei unterschiedliche Einrichtungen handelt. Sie gehen von dem in vielen EU-Mitgliedstaaten einschlägigen und auch dem Hafensicherheitsgesetz Schleswig-Holstein zugrundeliegenden Szenario aus, dass Private die Aufgaben der oder des Gefahrenabwehrbeauftragten wahrnehmen und von einer Behörde zugelassen werden. Diese Konzeption kann im Fall der Schleusen Kiel-Holtenau und Brunsbüttel nicht zugrunde gelegt werden, da der Bund die Schleusen gemäß § 7 Absatz 1 WaStrG in Eigenverwaltung betreibt. Da zuständige Behörde und Beauftragte oder Beauftragter nach den EU-Vorschriften aber zwei voneinander unabhängig agierende Einrichtungen zur Gefahrenabwehr sind und die Behörde Kontroll- und Genehmigungsbefugnisse gegenüber der oder dem Beauftragten ausüben soll, ist zusätzlich zur zuständigen Gefahrenabwehrbehörde GDWS eine oder ein Beauftragter zu bestellen, die oder der aufgrund der Eigenverwaltung der Schleusen Bundesbeschäftigte oder Bundesbeschäftigter sein muss. Aufgrund der räumlichen Nähe und der innerbehördlichen Zuständigkeit des Wasser- und Schifffahrtamtes Nord-Ostsee-Kanal soll die oder der Beauftragte den dienstlichen Sitz dort vor Ort haben. Ihre oder seine Benennung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

gilt zugleich als Zulassung der oder des Beauftragten für die Gefahrenabwehr nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/65/EG.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie ist sicherzustellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sicherheitsrelevante Inspektionen durchführen oder mit der Behandlung vertraulicher Informationen im Zusammenhang mit der Richtlinie befasst sind, einer geeigneten Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Die Sicherheitsüberprüfung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass nur solche Personen als Gefahrenabwehrbeauftragte eingesetzt werden, die die Gewähr für die Zuverlässigkeit für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten bieten. Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie sieht nicht vor, wie die Sicherheitsüberprüfungen ausgestaltet werden müssen. Dies ist den Mitgliedstaaten überlassen. Nach dem allgemeinen Grundsatz, Bestimmungen einer Richtlinie die größtmögliche Wirksamkeit im nationalen Recht zu verschaffen, muss die Überprüfung geeignet sein, um die Zuverlässigkeit einer oder eines Gefahrenabwehrbeauftragten unter weitgehendem Ausschluss von persönlichen, charakterlichen Mängeln festzustellen. Typische charakterliche Mängel für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten sind Straffälligkeiten und eine mögliche Empfänglichkeit für finanzielle Zuwendungen, mit denen ein potentieller Schädiger die oder den Beauftragten zu veranlassen suchen könnte, die erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Begünstigung des Schädigers zu unterlassen. Es ist daher erforderlich, diese Mängel so gut wie möglich auszuschließen. Potentielle Straffälligkeiten lassen sich durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ausschließen. Die Wahrscheinlichkeit für die Empfänglichkeit finanzieller Zuwendungen ist hoch, wenn eine oder ein Gefahrenabwehrbeauftragter verschuldet ist. Dies lässt sich durch eine Selbstauskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse überprüfen, wobei eine solche ein milderes Mittel gegenüber der Einholung einer Auskunft bei einer Wirtschaftsauskunftei darstellt. Da der oder die Gefahrenabwehrbeauftragte eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes ist, wird die danach erforderliche Überprüfung regelmäßig bereits bei der Einstellung durchgeführt. Es ist seitens der personalführenden Stelle sicherzustellen, dass die zur Überprüfung erforderlichen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden. Ggf. sind sie vor der Bestellung der oder des Gefahrenabwehrbeauftragten nachzuholen. Darüber hinaus unterzeichnen alle Beschäftigten, die mit Unterlagen der zuständigen Behörde arbeiten, eine Verschwiegenheitserklärung nach § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA). Eine darüberhinausgehende Sicherheitsüberprüfung im Sinne des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) (SÜG) ist nicht erforderlich, da die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte nicht mit Verschlussachen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 SÜG umgeht.

Mit § 3 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs wird klargestellt, dass bei Verstößen der mit der Durchführung dieser Verordnung betrauten Beschäftigten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung gegen ihre Dienstpflichten beim Vollzug der Verordnung dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden. Diese Klarstellung dient der vollständigen Umsetzung des Artikel 17 der Richtlinie 2005/65/EG. Die einschlägigen Maßnahmen ergeben sich aus dem Disziplinarrecht bzw. dem Arbeitsrecht.

Die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte muss über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Da der Bund nicht über eigene Schulungseinrichtungen für Gefahrenabwehrbeauftragte verfügt, sollen die erforderlichen Schulungen an der genannten Einrichtung in der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer vergleichbaren zertifizierten Einrichtung sichergestellt werden. Die Lehrgänge des Maritimen Kompetenzzentrums verfügen über eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und gewährleisten damit die erforderliche Lehrgangsgüte.

Anhang III der Richtlinie 2005/65/EG sieht vor, dass mindestens einmal jährlich eine Ausbildungsübung unter Einbeziehung Dritter wie z.B. Schiffpersonal, der Landespolizei oder der Feuerwehr stattfinden. Die Ausbildungsübung deckt die nach Abschnitt A/18.1 in Verbindung mit Abschnitt B/18.6 des ISPS-Codes erforderliche Übung ab. Hierbei wird der

Umgang mit Gefahrenlagen erprobt. Weiter sieht Abschnitt B/18.5 des ISPS-Codes vor, dass das Personal der Hafenanlage vierteljährlich geschult wird, um einzelne Elemente des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu erproben und um sicherzustellen, dass das Personal der Hafenanlage aufmerksam und sachkundig ist sowie dass der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ordnungsgemäß umgesetzt wird. Die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte hat sicherzustellen, dass die Übung und die Schulungen durchgeführt werden.

Zu § 4 (Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 725/2004)

Mit § 4 Absatz 1 des Entwurfs werden die Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 deklaratorisch aufgeführt. Danach ist für jede Anlage eine Risikobewertung durchzuführen und ein Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Die zuständige Behörde führt die Risikoanalyse durch und die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte erstellt auf der Grundlage der Risikoanalyse einen Gefahrenabwehrplan, der der Genehmigung durch die GDWS als zuständige Behörde bedarf (siehe zum Auseinanderfallen der Kompetenzen Begründung zu § 3). Da die Risikobewertung nach Abschnitt B/1.16 des ISPS-Codes durch die zuständige Behörde zu genehmigen ist, diese aber selbst von der Behörde erstellt wird, weil sie für die bundeseigenen Schleusen zuständig ist, wird die erforderliche Genehmigung durch die verantwortliche Zeichnung einer zweiten Person innerhalb der Behörde erteilt.

Wenn Tatsachen vorliegen, die eine Bedrohung für die Anlage darstellen, muss die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte die erforderlichen und die nach allgemeinem Ordnungsrecht zulässigen Maßnahmen ergreifen. Weiterhin kann die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte von der Kapitänin oder dem Kapitän eines Schiffes die Abgabe einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Codes verlangen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs). Nach Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs sind alle Kriterien, nach denen eine Sicherheitserklärung verlangt wird, im Plan zur Gefahrenabwehr aufzuführen, wie dies in Abschnitt B/5.1.1 des ISPS-Codes vorgesehen ist. Die Mindestaufbewahrungsfrist für Sicherheitsklärungen gemäß Abschnitt A/5.6 des ISPS-Codes unter Berücksichtigung von Regel 9.2.3 SOLAS XI-2 wird auf ein Jahr ab Abgabe festgelegt.

§ 4 Absatz 4 des Entwurfs bestimmt, dass die zuständige Behörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 725/2004 in Verbindung mit Regel 3.2 SOLAS XI-2 und Abschnitt A/4.1 des ISPS-Codes eine Gefahrenstufe für die Hafenanlage festlegt. § 4 Absatz 5 des Entwurfs enthält Verfahrensregelungen für den Fall, dass gemäß Abschnitt A/4 des ISPS-Codes für ein Schiff eine höhere Gefahrenstufe festgesetzt wurde als die für die Anlage geltende.

Zu § 5 (Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/65/EG)

Mit § 5 werden die materiellen Vorgaben der Richtlinie 2005/65/EG für die Häfen der bundeseigenen Schleusenanlagen im Nord-Ostsee-Kanal umgesetzt. Die Richtlinie schreibt vor, dass die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 zu treffen sind. Hinzu kommen die Vorgaben aus Anhang I und II der Richtlinie 2005/65/EG. § 5 Absatz 1 des Entwurfs setzt die Vorgaben für die Erstellung der Risikobewertung um. Da die Bewertung nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2005/65/EG durch die zuständige Behörde zu genehmigen ist, diese aber selbst von der Behörde erstellt wird, weil sie für die bundeseigenen Schleusen zuständig ist, wird entsprechend der Verfahrensweise zu der Risikobewertung nach der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 die erforderliche Genehmigung durch die verantwortliche Zeichnung einer zweiten Person innerhalb der Behörde erteilt. Die zuständige Behörde legt die Hafengrenzen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2005/65/EG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertung fest.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Entwurfs ist der Gefahrenabwehrplan auf der Grundlage der Risikobewertung durch die Gefahrenabwehrbeauftragte oder den Gefahrenabwehrbeauftragten zu erstellen und bedarf der Genehmigung durch die GDWS als zuständige Behörde. Diese überprüft die Risikobewertung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2005/65/EG

bei Bedarf, mindestens einmal alle fünf Jahre. Des Weiteren stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie angemessen und regelmäßig, mindestens einmal alle fünf Jahre, überprüft und von der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten durchgeführt wird.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Entwurfs legt die zuständige Behörde nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2005/65/EG die Gefahrenstufe für den Hafen oder Teil des Hafens jeweils fest und teilt diese und Änderungen der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten mit.

Zu § 6 (Weitere Maßnahmen der zuständigen Behörde)

Mit § 6 des Entwurfs wird aufgrund der Ermächtigung in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SeeAufgG eine Grundlage für ein Einschreiten der zuständigen Behörde bzw. der oder des Gefahrenabwehrbeauftragten über die rein schiffsbezogenen Maßnahmen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs hinaus geschaffen. Hiermit sollen sicherheitsrelevante Verstöße von Dritten insbesondere gegen anlagenbezogene Regelungen der Verordnung über den Betrieb der Schleusenanlagen im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals, des Achterwehler Schifffahrtskanals, des Gieselau-Kanals und der Eider (Schleusenbetriebsverordnung) erfasst werden. Die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte soll zum Schutz der Anlage die zur Durchsetzung erforderlichen Befugnisse aus § 8 Absatz 1 SeeAufgG erhalten. Die Adressaten der Maßnahmen sind zur Mitwirkung nach § 8 Absatz 2 SeeAufgG verpflichtet.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 7 des Entwurfs enthält einen Ordnungswidrigkeitstatbestand im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine von der oder dem Gefahrenabwehrbeauftragten getroffenen Anordnung nach § 4 Absatz 3 des Entwurfs.

Zu Artikel 2 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung)

Nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs kann die oder der Gefahrenabwehrbeauftragte Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Schleusen treffen, die in der Form eines Verwaltungsaktes verfügt werden. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare, öffentliche Maßnahmen, für die nach § 1 BGebG Gebühren zu erheben sind. Mit Artikel 2 werden die neuen Gebührentatbestände in die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung aufgenommen. Die Maßnahmen nach Artikel 1 § 6 der Verordnung sind bereits in Abschnitt 3 Nummer 1 der Anlage zu § 2 der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besonderen Gebührenverordnung erfasst.

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Nord-Ostsee-Kanal-Gefahrenabwehrverordnung als Rechtsgrundlage für die Durchführung gebührenpflichtiger besonderer Ordnungsmaßnahmen in den Katalog des § 1 BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung aufgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 begründet mit § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG Gebührenpflichten für die Verfügung eines Durchfahrtsverbots und für die Anordnung von Nutzungsbeschränkungen bei Durchfahrt eines Schiffes durch die oder den Gefahrenabwehrbeauftragten nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs der Nord-Ostsee-Kanal-Gefahrenabwehrverordnung. Die Gebührenpflichten werden mit den neuen Nummern 21 und 22 in Abschnitt 1 der Anlage zu § 2 der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung eingefügt. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, weil sie durch den Betroffenen veranlasst wurden. Die

Gebühren werden gemäß § 9 Absatz 1 BGebG kostendeckend erhoben. Die Erbringung der Leistungen lassen sich in je drei Prozessbausteine aufteilen.

a) Verfügung eines Durchfahrtsverbots (neue Nummer 21)

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Prozessbaustein I	Prüfung der Sachlage anhand der vorhandenen Unterlagen und Informationen	0	54	0
Prozessbaustein II	Erstellung des Bescheids, Zustellung	0	18	0
Prozessbaustein III	Vorgangserfassung, Dokumentation	0	18	0
Insgesamt		0	90	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I	Prüfung der Sachlage anhand der vorhandenen Unterlagen und Informationen	66,97
Prozessbaustein II	Erstellung des Bescheids, Zustellung	22,32
Prozessbaustein III	Vorgangserfassung, Dokumentation	22,32
Summe		111,61 gerundet 111

b) Anordnung von Nutzungsbeschränkungen (neue Nummer 22)

Die Höhe der Gebühr hängt von der Art der Anordnung ab, so dass eine Rahmengebühr vorzusehen ist.

aa) minimale Bearbeitungsdauer

Die minimale durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Prozessbaustein I		0	min. 36	0
Prozessbaustein II		0	min. 12	0

Prozessbaustein III		0	min. 12	0
Insgesamt		0	min. 60	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I		min. 44,65
Prozessbaustein II		min. 14,88
Prozessbaustein III		min. 14,88
Summe		min. 74,41 gerundet 74,40

bb) maximale Bearbeitungsdauer

Die durchschnittliche maximale Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Prozessbaustein I		0	max. 108	0
Prozessbaustein II		0	max. 36	0
Prozessbaustein III		0	max. 36	0
Insgesamt		0	max. 180	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I		max.133,94
Prozessbaustein II		max. 44,65
Prozessbaustein III		max. 44,65
Summe		max. 223,24 gerundet 223

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.